

Stellungnahme zum

„Executive Summary“ zum Gesetzentwurf des Jagdgesetzes des Landes Brandenburg von Prof. Johannes Dietlein

Da es sich nur um ein „Executive Summary“ handelt und ein möglicherweise vollständiges Gutachten nicht vorliegt, kann nur in aller Kürze juristisch Stellung genommen werden.

1. Verfasser: „Reformvorschläge erweisen sich als nicht praxistauglich.“

Die Praxistauglichkeit ist keine Frage der rechtlichen Wirksamkeit und wird sich in der praktischen Anwendung zeigen.

2. Verfasser: „(...) dürfte die Durchlöcherung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke (...) die Verpachtbarkeit der verbleibenden Jagdbezirke massiv erschweren, (...)“ / „Die Attraktivität einer Anpachtung (...) wird geschmälert, da der Entwurf (...) den Grundsatz „pacta sunt servanda“ konsequent außer Kraft setzt.“

Der Grundsatz „pacta sunt servanda“ gilt **nicht grenzenlos**. Wenn der Gesetzgeber ein Gesetz in den verfassungsrechtlichen Grenzen ändert, müssen auch Verträge angepasst werden. Andernfalls könnten alle Pächter nun auf die Idee kommen, die Laufzeit ihrer bestehenden Pachtverträge auf 30 Jahre zu verlängern, wenn dies eine Gesetzesänderung verhindern könnte.

Der Gesetzgeber greift hier in das Eigentumsrecht der Grundstückseigentümer in Form sog. Inhalts- und Schrankenbestimmungen ein. Bei der Frage der Verfassungsmäßigkeit solcher Bestimmungen ist u.a. nach der Eingriffsqualität zu fragen:

Richtig ist, dass für die in der Jagdgenossenschaft verbleibenden Eigentümer die Regelung zu geringerer Pacht durch den aktuellen Pächter oder auch zur Auflösung des Pachtvertrages insgesamt führen kann.

Alternativ können die aus der Jagdgenossenschaft ausgetretenen Flächeneigentümer nun ihre Flächen bejagen - nach jetzigen Stand als Begehungsscheininhaber - und so umfänglich bewirtschaften. Ebenso können sie im Rahmen der Regelung über Mindestgrößen zur Bejagung auch die an ihre Flächen angrenzenden Grundstücke zur Jagd mitübernehmen bzw. pachten. Durch die dem Waldbau dienende Jagd erlebt der Eigentümer zudem langfristig eine Wertsteigerung, so dass die Umstellungsphase zwar zunächst nachteilig erscheint, aber für ihn ökologisch und ökonomisch vorteilhafter ist als das Verbleiben in der Jagdgenossenschaft.

Der Pächter demgegenüber hat wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB das Recht, den Vertrag mit der Jagdgenossenschaft anpassen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Mögliche Investitionen, die er im

Vertrauen auf den Bestand des Vertrages getätigt hat, werden ihm anteilig erstattet.

3. Verfasser: „Rückbau des genossenschaftlichen Prinzips führt zur Entwertung des jagdlichen Eigentums“

Rechtlich ist zunächst zu differenzieren: Das „Jagdrecht“ beinhaltet das Recht unter Ausschluss Dritter auf einem bestimmten Gebiet bestimmte Wildarten zu hegen, zu jagen und sich anzueignen (Schuck, Bundesjagdgesetz, 3. Auflage, § 1 Rdnr. 1). Gemäß § 3 BJagdG steht nur dem Eigentümer das Recht zu jagen auf seinem Grundbesitz zu und ist mit dem Grundeigentum untrennbar verbunden. Davon zu trennen ist das Jagdausübungsrecht, das der Eigentümer anderen übertragen kann. Den vom Verfasser verwendeten Begriff des „jagdlichen Eigentums“ als eine einem bestimmten Eigentümer exklusiv zugeordnete Rechtsposition kennt das deutsche Recht nicht und daher kann dieses auch nicht entwertet werden. Hingegen wird durch das aktuell praktizierte genossenschaftliche Prinzip das Eigentumsrecht des am Waldbau und der Walderhaltung interessierten Eigentümers entwertet. Sein Eigentumsrecht ist eine grundrechtlich geschützte Position.

4. Verfasser: „Abschussvorgaben bis an die Grenze der Gefährdung der Population sind gezielte Aushöhlung des jagdlichen Nutzungsrechts und mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes unvereinbar.“

Zu einer Gefährdung der Population wird es trotz höherer Abschusszahlen nachweislich nicht kommen. Tatsächlich zeigen die über Jahre gleichbleibend hohen Abschusszahlen des wiederkäuenden Schalenwils in Jagdbezirken, wo waldbaulich orientiert gejagt wird, dass es zu keiner Gefährdung der Population kommt. Im Übrigen kann hier durch behördliche Kontrolle vorgebeugt werden: Sobald eine Gefährdung droht, werden Abschusspläne aufgelegt.

Das jagdliche „Nutzungsrecht“ - gemeint ist wohl das „Jagdausübungsrecht“ – wird durch die Regelungen im Entwurf nicht ausgehöhlt und die Eigentumsgarantie nicht verletzt. Das Jagdrecht kann der Eigentümer als alleiniger Jagdrechtsinhaber nur dann ausüben, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen (z.B. Jagdschein, bestimmte Größe des Jagdbezirktes) erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss er das Recht auf andere übertragen. Diese Einschränkungen des Gesetzes durch die Regelungen zum Jagdausübungsrecht für das Jagdrecht des Eigentümers sind eine verfassungsrechtlich zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums, die er hinnehmen muss. Wenn der Eigentümer nicht selbst das Jagdrecht ausüben darf, muss er aber die Möglichkeit haben, die Art und Weise der Ausübung der Jagd im Interesse der für die kommenden Generationen wichtigen Erhaltung des Waldes bestimmen zu können. Dies wird in der Regel jedoch von den Jägern, die nicht an der Erhaltung der Wälder für Klimaschutz, Artenvielfalt und Sicherung

der Lebensgrundlagen, sondern an hohen Wildbeständen und Trophäen interessiert sind, boykottiert. Der Eigentümer müsste dann seinen durch Verbiss entstandenen Wildschaden beweisen und auf Erhöhung des Abschussplanes klagen, was in der Regel jahrelange gerichtliche Verfahren erfordert. Im „Hinterstoisser-Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 30. März 1995 – 3 C 8/94 –) wurde über einen Antrag des Eigentümers aus 1992 im Jahr 1995 entschieden. Das bedeutete weitere drei Jahre während des Prozesses, in denen die Abschusszahlen nicht erhöht wurden und der Schaden für den Eigentümer jährlich anstieg.

Der Gesetzgeber greift mit dem Gesetzentwurf nun ein, um das Eigentumsrecht des Grundeigentümers zu schützen, was gegenüber dem Recht des Pächters, über Jahre Hirsche wegen der begehrten starken Trophäen zu hegen, zweifelsfrei vorrangig ist. Das Jagdausübungsrecht wird vorliegend gerade nicht ausgehöhlt, zumal mehr gejagt werden soll, sondern als dem Jagdrecht zugehörig im Interesse der Werterhaltung des Eigentums gestärkt.

5. Verfasser: „In Anbetracht der den Rest-Jagdgenossenschaften auferlegten Wildschadenshaftung erweist sich die fortdauernde Zwangsmitgliedschaft kleinerer Grundeigentümer (...) als veritable Haftungsfalle.“

Tatsächlich ist Wildschaden im Wald kaum justitiabel und es gelten die Ausführungen zu 4.

6. Verfasser: „Mit Blick auf Rotwild liegt ein Verstoß gegen die Berner Konvention nahe.“

Es liegt gerade kein Verstoß vor, sondern im Gegenteil: Der Entwurf ist im Sinne der Konvention gefasst. So ist in der Präambel der Konvention die Zielsetzung wie folgt formuliert:

„(...) in der Erkenntnis, dass wildlebende **Pflanzen** und Tiere ein Naturerbe von ästhetischem, wissenschaftlichem, kulturellem, erholungsbezogenem, wirtschaftlichem und ideellem Wert darstellen, das erhalten **und an künftige Generationen weitergegeben werden muss.**“ Und:

„(...) in Anerkennung der wesentlichen Rolle, die wildlebende **Pflanzen** und Tiere bei der **Erhaltung biologischer Gleichgewichte** spielen.“

Ferner führt die Konvention in Kapitel I, Artikel 2 aus:

„Die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die **Population der wildlebenden Pflanzen** und Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen, **der insbesondere den ökologischen**, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen **entspricht**, wobei den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen und den Bedürfnissen von örtlich bedrohten Unterarten, Varietäten oder Formen Rechnung getragen wird.“

In Artikel 4 wird ergänzt:

„Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der in den Anhängen I und II genannten Arten, sowie die Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensräume sicherzustellen.“

Der Verfasser übersieht, dass es im Gesetzentwurf nicht allein um die Bestände des Schalenwildes geht, sondern um die Erhaltung biologischer Gleichgewichte und dass der Wald mit allen Pflanzen und Tieren an nachfolgende Generationen weitergegeben werden muss. Selektiver Verbiss bestimmter Baumarten aus dem Bestand (Entmischung) verringert unmittelbar die Biodiversität von Lebensräumen in Wald und Flur. Es verringert sich also die biologische Artenvielfalt und das macht den Wald anfälliger für Schädlinge, Stürme, Trockenheit.

7. Verfasser: „Entwurf zielt auf Absenkung der bestehenden tierschutzrechtlichen Standards. Namentlich: der Verzicht auf die Bindung der Jagd an die Weidgerechtigkeit, aber auch das Fehlen einer dem § 44a BJV vergleichbaren „Unberührtheitsklausel“.“

Der Entwurf zielt keineswegs auf die Absenkung tierschutzrechtlicher Standards ab. Das Tierschutzgesetz ist ein Bundesgesetz und so auch bei Abfassung eines Landesjagdgesetzes immer zu beachten. Zudem ist die Kenntnis des Tierschutzgesetzes auch Teil der Jagdscheinausbildung und wird – das wird der Verfasser sicher nicht in Abrede stellen – ohnehin von allen Jägern selbstredend beachtet.

Es gibt im Gesetz keinen erklärten „Verzicht“ auf die Bindung der Jagd an die Weidgerechtigkeit. Weidgerechtigkeit nach der eigenen Definition des Deutschen Jagdverbandes bedeutet sowohl die Beachtung des Tierschutzes als auch: „Einbeziehung der Umwelt in ihrer Gesamtheit in das Handeln und Denken des Jägers“ – Umwelt ist nicht die Nachbarschaft, sondern die Umwelt im Ganzen mit Wäldern als essenzieller Teil. Gerade Wälder sind in der Kulturlandschaft entscheidende Träger der Biodiversität und haben durch ihre Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion wichtige volkswirtschaftliche, ökologische Funktionen und gewinnen als CO₂-Senke zunehmend an Bedeutung zum Schutz gegen den Klimawandel.

Die Aufnahme einer Unberührtheitsklausel ist nicht nötig, da das Tierschutzgesetz als Bundesgesetz ohnehin immer zu beachten ist. Eine solche Klausel findet sich daher auch nicht durchgängig in allen Landesjagdgesetzen, weil es nicht erforderlich ist.

Rechtsanwältin Gesa Stückmann, Rostock